

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Flurbereinigung

Binnen

**Landkreis Nienburg
Verf.-Nr. 2709**

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Binnen.....	3
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Planungsgrundsätze.....	6
4.1 Verkehrsanlagen	6
4.2 Ausbau des Wegenetzes	7
4.3 Gewässer	9
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	10
4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen	12
4.6 Trinkwasserschutz.....	15
4.7 Tourismus und Naherholung.....	16
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	17

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das Flurbereinigungsverfahren Binnen als "Projekttempfhlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Die Einleitung war gemäß Flurbereinigungsprogramm für das Jahr 2022 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase ¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 17 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 13 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum März 2019 bis September 2021. Die untere Naturschutzbehörde, der ULV „Große Aue“ und die Gemeinde Liebenau wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Liebenau beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Binnen erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 08.12.2021.

Das Flurbereinigungsverfahren Binnen wurde mit Beschluss vom 26.10.2022 durch das ArL Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen – als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbau-berechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Sie führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft Binnen" und hat ihren Sitz in Binnen.

Die Genehmigung und der Ausbau der Brücken über die Große Aue erfolgte im Flurbereinigungsverfahren Liebenau. Die Brücken wurden im Sommer 2023 fertiggestellt. Die Einzelentwürfe werden in der Karte zum Plan n. § 41 FlurbG in Binnen zusätzlich nachrichtlich dargestellt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zur besseren Lesbarkeit sind die einzelnen Maßnahmen mit Entwurfsnummern (E.Nr.) in der Karte versehen. Zur Logik der Nummernbereiche verweise ich auf das Abkürzungsverzeichnis zum Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF).

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

2. Ziele der Flurbereinigung Binnen

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Einzelentwürfen zum Plan nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt und werden bei der Ausführung der Maßnahmen beachtet.

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Binnen werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Das Verfahrensgebiet umfasst die in der Gemeinde Binnen gelegenen Gemarkungen Binnen und Bühren sowie Teile der Gemarkung Glissen.

Ziele des Verfahrens:

Insbesondere sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden.

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sollen der ländliche Grundbesitz zusammengelegt und die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten günstig ausgestaltet werden. Die Erschließungsverhältnisse sollen durch Neuordnung und Ausbau des Wegenetzes für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr verbessert werden.

Das Verfahrensgebiet soll im Weiteren durch Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes im Einklang mit landwirtschaftlichen und ökologischen Belangen gestaltet werden.

Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsverfahren dazu beitragen, konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft, Natur-/Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Naherholung zu entflechten.

Schließlich soll mit diesem Verfahren auch zur Erreichung weiterer Ziele beigetragen werden:

- Das vom Land verfolgte Ziel des sog. Niedersächsischen Weges hat u. a. festgelegt, 10 % der Offenlandfläche in den Biotopverbund zu überführen. Des Weiteren sollen alle Gewässer breitere Gewässerrandstreifen erhalten. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit Hilfe des Landmanagements diese Ziele unterstützen und die flächenbeeinflussenden Auswirkungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer minimieren
- Flächenmanagement und Unterstützung zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Gr. Aue und des Rohrbaches
- Unterstützung zur Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes bei entsprechender Flächenverfügbarkeit
- Flächenmanagement und Unterstützung zur Sicherung von Maßnahmen des Trinkwasserschutzes im Bereich der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete
- Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Winderosion

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele, insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Gemeinde Binnen und beinhaltet die Gemarkungen Binnen, Bühren und Glissen fast vollständig außer den Ortslagen und Waldgebieten. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.163 ha.

Geplante Änderung der Abgrenzung

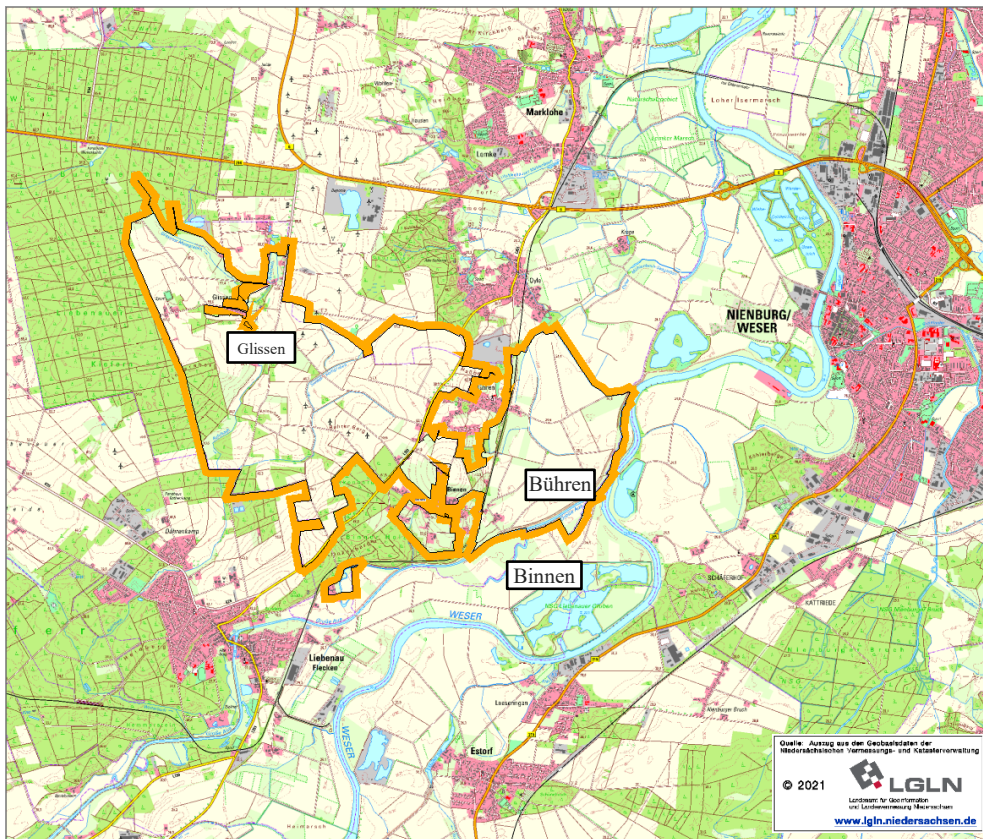
Für den Bau der Brücken wurden Teile der Gemarkung Binnen dem Verfahren Liebenau hinzugezogen. Im Zuge der Planaufstellung sollen diese Bereiche wieder zum Flurbereinigungsverfahren Binnen zugezogen werden, da in den Bereichen über das Flurbereinigungsverfahren Binnen Maßnahmen ausgeführt werden.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt ca. 10 km südwestlich von Nienburg (Weser) auf der westlichen Seite der Weser. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die L 351 gewährleistet. Über diese werden die B 214 bzw. B 6 und B 215 erreicht.

Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, verläuft im südlichen Verfahrensgebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und mündet im Planungsgebiet in die Weser.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich naturräumlich mit dem nördlich der Großen Aue gelegenen Teil in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.

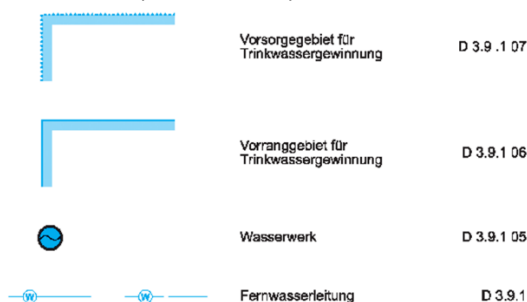


3.1 Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 im Verfahrensgebiet

Auszug aus dem RROP (Beschreibende Darstellung)²

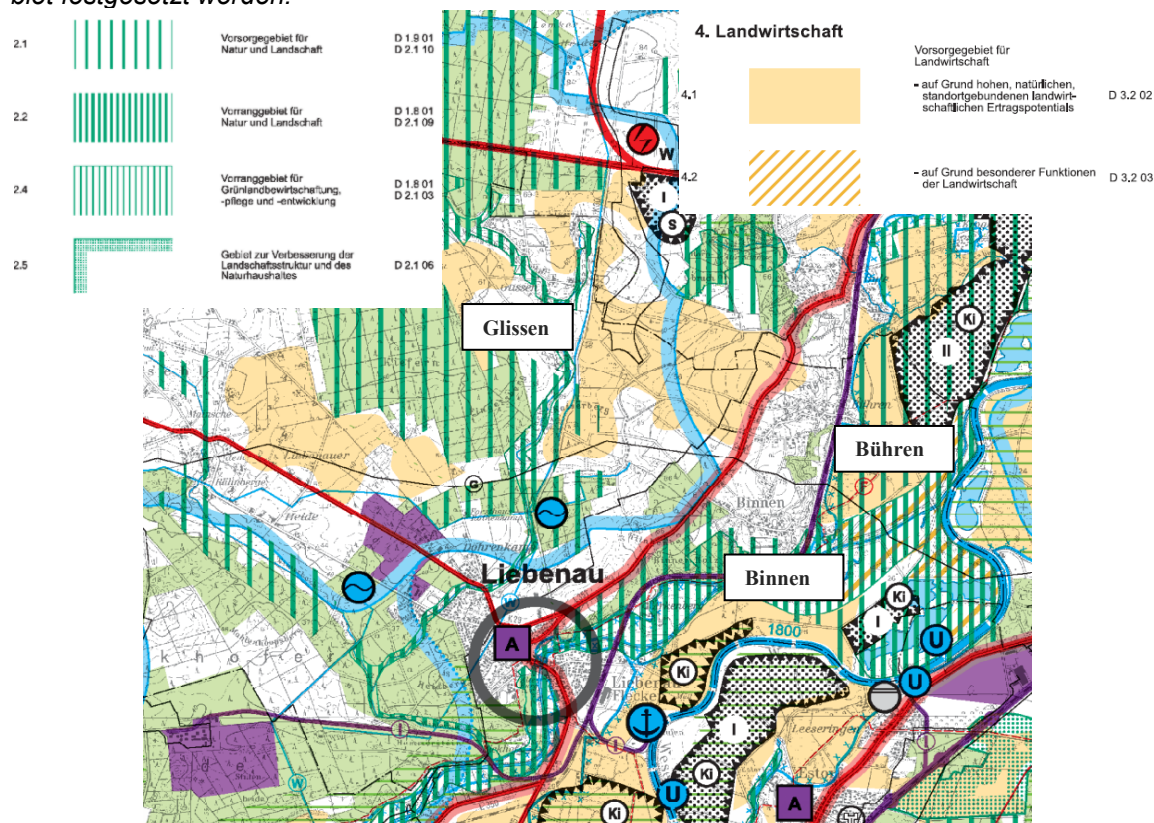
D 2.1.03

Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden. Ein Baustein dafür ist die Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Zeichnerischen Darstellung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile (Pufferzonen).



D 3.9.1 06

Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Grundsätzlich sollen die Einzugsgebiete aller bestehenden Wassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.



Auszug aus dem RROP 2003 – Zeichnerische Darstellung

² <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>

Auszug des RROP 2003 für den LK Nienburg/Weser - Begründung³

Zu D 2.1

...

Fließgewässer

... Naturnahe Bachläufe sind im Landkreis nur noch in einzelnen Bachabschnitten vorhanden. Die wertvollsten Abschnitte finden sich in den folgenden Bachläufen:

- Rohrbach/Winterbach,*
- Blenhorster Bach/Kreuzbach,*
- Oberläufe von Graue und Bückener Mühlbach,*
- Steinhuder Meerbach oberhalb von Rehburg sowie*
- Alpe.*

Das Bachsystem des Rohr- und Winterbaches ist dabei als Nebengewässer der Großen Aue entsprechend den Vorgaben des Fließgewässerschutzsystems Niedersachsen zu entwickeln. ...

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan n. §41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Landschaftselementen Biotopen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

4.1 Verkehrsanlagen

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Nienburg (14 km), Diepholz (36 km) und Minden (47 km).

Die Landstraße 351 verläuft entlang der Ortschaften Binnen und Bühren (Stolzenau-Marklohe). Über die L 351 kann die Bundesstraße B 6 (Hannover-Bremen) erreicht werden. Die nächstgelegenen Anschlussstellen an eine Bundesautobahn befinden sich an der A2 östlich in ca. 50 km Entfernung (Anschlussstelle Hannover-Herrenhausen) und an die A 1 nördlich in ca. 55 km Entfernung (Anschlussstelle Bremen-Brinkum).

Das Verfahrensgebiet ist durch die L351 in zwei Bereiche getrennt.

Glisser Weg / Heyer Weg:

Westlich der L 351 nimmt der Glisser Weg/Heyer Weg (E.Nr. 129) den Verkehr aus aufmündenden Wirtschaftswegen auf und dient gleichzeitig als Verbindungsstraße zwischen den Gemarkungen Liebenau und Glissen. Außerdem führt diese Straße weiter zur B 214 und wird daher auch als überörtliche Verbindungsstraße genutzt.

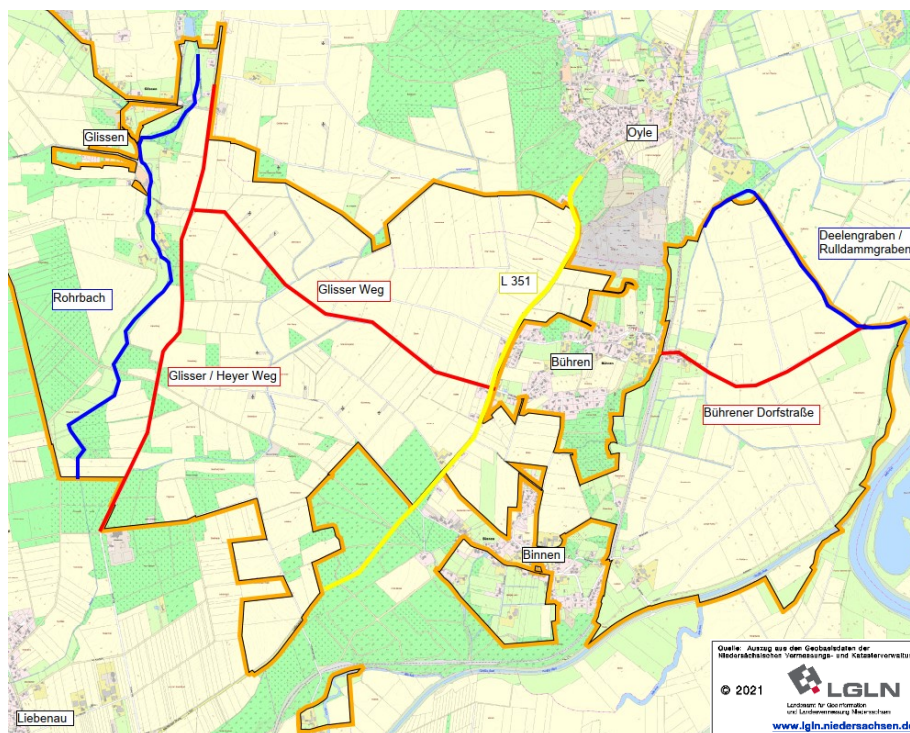
Glisser Weg:

Der Glisser Weg (E.Nr. 106) verbindet die beiden Straßen L 351 und Glisser Weg / Heyer Weg (E.Nr. 129) miteinander und dient als Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Binnen/Bühren und Glissen. In seinen Verlauf münden eine Vielzahl von Wirtschaftswegen auf und erschließen die Feldmark kleinteilig.

Im östlichen Verfahrensgebiet nimmt die von Bühren in die Marsch führende Bührener Dorfstraße (E.Nr. 120) eine besondere und bedeutende Erschließungsfunktion ein. Auf

³ <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>

diese Straße münden eine Vielzahl von weiteren Wirtschaftswegen, durch die die ertragreichen Binner/Bührener Marschböden erreicht werden. Außerdem liegt ein Teil der Alternativroute des Weserradweges auf diesem Weg.



Übersicht Wegenetz

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Die Neuordnung und der Ausbau des Wegenetzes orientiert sich darüber hinaus am Verfahrensziel verbesserte Erschließungsverhältnisse für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr zu erreichen.

Im Übrigen richtet sich der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

- Die Straße „Glisser Weg/Heyer“ mit der E.Nr.: 129 hat eine erhebliche überörtliche Erschließungsfunktion und dient als direkte Verbindung zwischen den Gemarkungen Liebenau und Binnen. Es ist vorgesehen, diesen Hauptwirtschaftsweg in einer bituminös befestigten Breite von 4,50 m auszubauen, wobei der über 3,50 m Breite hinausgehende Anteil durch die Samtgemeinde Weser-Aue zu tragen wäre.
- Eine besondere und bedeutende Erschließungsfunktion haben die Wegeverbindungen mit den E.Nrn. 106 und 120 wie bereits zuvor beschrieben wurde. Beide Verbindungswege werden daher in einer befestigten Breite von 3,50 m ausgebaut, sh. VdAF.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, sh. VdAF.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Auf den Wegen mit den E-Nrn. 101, 102, 109, 112 ist die Herstellung von Betonspurbahnen mit einer Breite von 1,00/1,00/1,00 vorgesehen.
- Zur Optimierung der Erschließung sind mit den E-Nrn. 122.40, 122.10, 117, 113, 133, 109.20, 128.30, 128.10 Neutrassierungen festgelegt.

- Einzelne Wirtschaftswege (E.Nrn. ab 700) werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben. Der Plan ist in Bezug auf diese Maßnahmen als Maximalplanung zu verstehen. Es sind sämtliche, aus heutiger Sicht möglicherweise entbehrlichen Wege aufgenommen. Die tatsächliche Anzahl der Rekultivierungen richtet sich überwiegend nach den erzielbaren Flächenzusammenlegungen und den Funktionen der Wege zum Zeitpunkt des Besitzwechsels. Die Ausweisung bzw. Herstellung der damit in Verbindung stehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen korrespondiert mit den tatsächlich möglichen Aufhebungen.
- Neubau von Wirtschaftswegen mit ungenutzten Seitenräumen von 2 m Breite.
- Die Planungen sehen im Verfahren einen Ausbau von rd. 21 Kilometern Wegen vor. Davon rund 13,7 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, 3,3 km Betonspurbahnen und auf rd. 4,2 km Ausbauten in leichter Befestigung als Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Haupt-/Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zum Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Wirtschaftsweg ENr. 138

Der Wirtschaftsweg mit der E.Nr. 138 konnte in der Karte lediglich nachrichtlich (graue Farbe) dargestellt werden, da noch naturschutzfachliche Untersuchungsergebnisse abgewartet werden müssen (s. u. im Text).

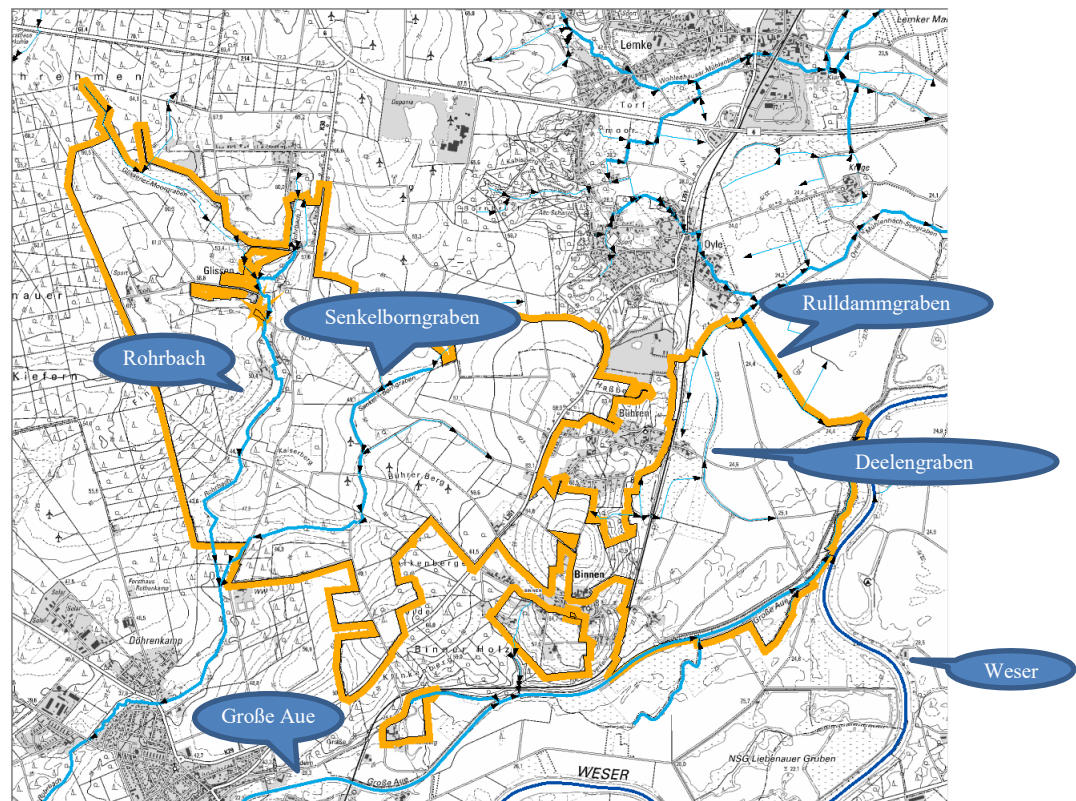
Dieser multifunktionale Weg ist aber wesentlich für das Verständnis der neuen Wegenetzstruktur und deshalb dargestellt. Der zu bauende Wirtschaftsweg bietet nicht nur die Grundlage der Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, sondern schafft auch die Voraussetzung der landwirtschaftlichen Flächenarrondierung im Bereich zwischen der Großen Aue im Süden und dem Weg E.Nr. 120 im Norden. Zusätzlich wird durch die Nähe der Trasse zur Weser auch die Alternativroute des Weser-Radweges attraktiver. Die Nutzung der tiefliegenden, bereits heute auf 6 t Traglast beschränkten Hokenbrücke (Brücke über die Große Aue ca. 250 m vor der Mündung in die Weser) wird zukünftig entbehrlich gemacht, sh. auch Ausführungen unter Ziffer 4.7. Die Entsiegelungen der Wege mit der E.Nr. 720 und 730 erfolgen erst nach Bau des Wirtschaftsweges mit E.Nr. 138, um die Alternativroute des Weser-Radweges nicht einzuschränken. Darüber hinaus soll er in Hochwassersituationen als Verteidigungsweg für den parallel verlaufenden Sommerdeich dienen. Der Weg wird zusammen mit der geplanten Sanierung, Ertüchtigung des Sommerdeichs mit einer Planänderung im nächsten Jahr in den Plan n. § 41 FlurbG übernommen.

Durch diese beschriebenen Maßnahmen entstehen Eingriffe in z.T. höherwertige Gehölzstrukturen. Eine Bedeutung dieser Gehölzbestände für die hier FFH-prüfungsrelevanten Arten Teichfledermaus und Fischotter, sowie andere streng oder besonders geschützte Arten, insbesondere weitere FFH-relevante Fledermausarten sowie Vogelarten ist wahrscheinlich. Ob mögliche Beeinträchtigungen erheblich sind, kann ohne weitergehende Prüfschritte nicht bewertet werden. Des Weiteren sind durch die geplante neue Wegetrasse ggf. erhebliche Beunruhigungen von Arten und Lebensgemeinschaften nicht von vornherein auszuschließen. Da diese mit der o. g. Änderung geplanten Maßnahmen unmittelbar an das FFH-Gebiet 289 angrenzen und z.T. im hierfür ausgewiesenen LSG NI 66 „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“ liegen, ist es erforderlich hierfür eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in das Verfahren für die Planänderung mit aufzunehmen. Da die Ergebnisse dieser Untersuchungen erst gegen Ende des Jahres 2024 vorliegen können, werden die Deichsanierung und der Wegebau in einer anschließenden Planänderung enthalten sein und hier nur nachrichtlich dargestellt.

4.3 Gewässer

Die Große Aue ist prägend für den südlichen Teil des Verfahrensgebietes. Die Große Aue ist 87 km lang und hat ein Niederschlags Einzugsgebiet von 1500 km². Das Gewässer entspringt am Nordrand des Wiehengebirges und mündet bei Liebenau in die Weser. Die Große Aue befindet sich mit ihren Altarmen und der Alten Aue im LSG NI 66 „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“.

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Netz von Gewässern II. und III. Ordnung, sh. auch nachstehende Übersicht.



Gewässernetz mit Fließrichtung⁴

Mit dem Rohrbach fließt ein prioritäres Gewässer II. Ordnung durch das Gebiet der Flurbereinigung Binnen.

Im Zuge des Verfahrens ist es vorgesehen, die Umsetzung des GEPL für den Rohrbach zu unterstützen. Mit dem GEPL soll durch Gewässerrandstreifen u.a. eine Abgrenzung zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erreicht werden. (s.h. 4.5. Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen)

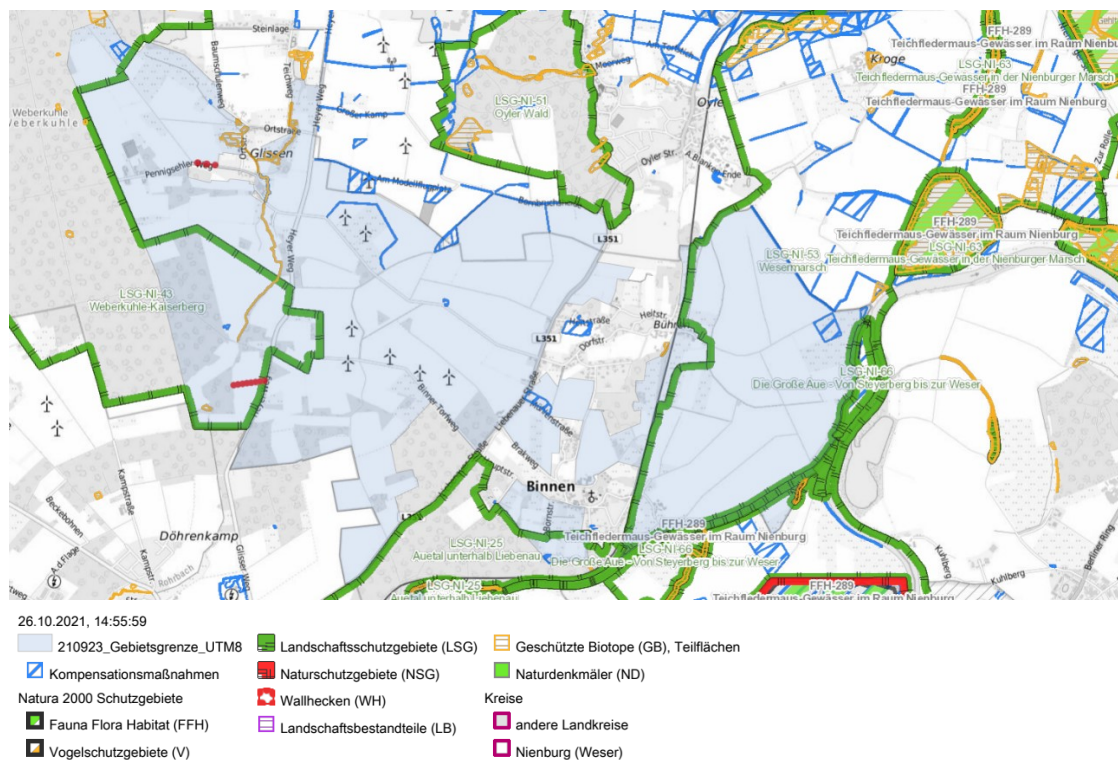
Eine Ausweisung von Gewässerrandstreifen soll ebenfalls am „Senkelborngraben“, am „Deelengraben“ sowie am „Rulldammgraben“ erfolgen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

⁴ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Thema: Hydrologie Layer: Gewässer mit Fließrichtung

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

In Teilen liegen die LSG "LSG-NI-43 Weserkühle-Kaiserberg", "LSG-NI-25 Auetal unterhalb Liebenau" und "LSG-NI-53 Wesermarsch" und das „LSG-NI-66 „Die Große Aue- Von Steyerberg bis zur Weser“ im Projektgebiet.



Übersicht Natur & Landschaft im Planungsgebiet ⁵

Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert im südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes das Projektgebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg".

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.
- Es sollen Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Blüh- und Sukzessionsstreifen angelegt werden.
Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft erfolgt auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vogelarten sollen Gehölzmaßnahmen (z.B. Rückschnitte oder das Fällen von Gehölzen) nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Diese Maßnahme verringert auch die Antreffwahrscheinlichkeit und das Töten von Baumquartier beziehenden Fledermäusen deutlich. Allerdings können Fledermäuse auch im Winter in Baumquartieren angetroffen werden.

⁵ Datenquelle: Landkreis Nienburg/Weser, www.lk-nienburg.de Auszug vom 26.10.2021

Da einzelne Fledermausarten in Baumquartieren auch ganzjährig vorkommen können, sollen vor der Fällung von Bäumen oder Eingriffen in Gehölze, diese zuvor durch sachkundige Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde auf Höhlen und Spalten als potentielle Fledermausquartiere untersucht werden. Sofern sich potentielle Quartiere finden, sind sie durch einen Fledermaussachverständigen Gutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren.

Sollte in Gehölzbestände mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlen- und Nischenbrüter eingegriffen werden, ist die ökologische Funktion verlorengehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beginn der Haupt-Brutsaison durch Anbringung von Nistkästen (Verhältnis 1:3) sicher zu stellen. Dieses erhöhte Angebot ist erforderlich, da erfahrungsgemäß nicht jede Nisthilfe angenommen wird.

Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten und sach- und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Nistkästen sind zu ersetzen.

Durch den Rückbau unbefestigter Wege im Bereich von Feldlerchen-Revieren und ihre Integration in angrenzende Ackerflächen gehen diese Strukturen als essentielle Bestandteile der Feldlerchen-Habitate verloren. Zur Sicherung der Bestände der vorkommenden Offenlandarten, insbesondere der gefährdeten Feldlerche, werden zur 10 bis 15 m breite Streifen aus der Ackernutzung genommen und in Saumstreifen umgewandelt. Die Saumstreifen sind vor dem naturschutzfachlichen Eingriff anzulegen, um eine durchgängige ökologische Funktion des Lebensraums zu erhalten.

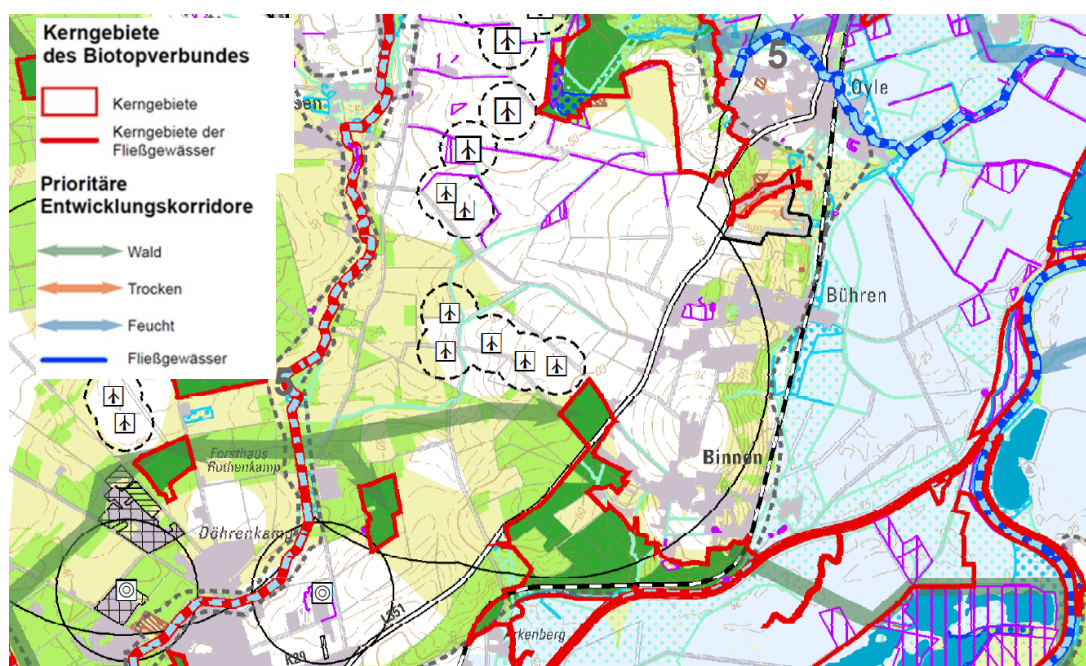
Die artenschutzrechtliche Prüfung enthält die Entwurfsnummern aus den Neugestaltungsgrundsätzen. Während der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans wurden die Entwurfsnummern geändert. Dadurch sind die Entwurfsnummern in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mit dem VdAF und der Karte zum Plan n. §41 FlurbG identisch.

Eine Tabelle mit der Zuordnung der alten Entwurfsnummern zu den neuen liegt als Anlage diesem Erläuterungsbericht bei.

4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen

Biotopverbundkonzept des LRP 2020

Im Flurbereinigungsverfahren Binnen soll die Umsetzung des im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburgs dargestellten Biotopverbundkonzeptes (s.h. Auszug aus dem LRP) unterstützt werden. In der Karte zu den NGGs werden die Kerngebiete sowie die zu entwickelnden Korridore (prioritäre Entwicklungskorridore Wald) dargestellt. Teilweise liegen diese im Projekt Binnen. Konkret sieht der Entwurf der Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Nienburg/Weser eine Ost-West-Verbindung von der Eickhofer Heide über Rohrbach- und Große Aue-Weser bis hin zu den Liebenauer Gruben an der Weser und in Nord-Süd-Richtung von den Liebenauer Kiefern bis zur Eickhofer Heide vor.



Auszug aus dem LRP 2020 Anlage 5.2 Kartenblatt Süd

Auszug aus dem LRP Bericht 2020:

„Ein Biotopverbund soll für Arten mit besonderen Standortansprüchen die Ausbreitung und den genetischen Austausch zwischen einzelnen Lebensstätten und Populationen gewährleisten. Dies kann die naturschutzfachliche Bedeutung von neu entwickelten Lebensräumen aufgrund einer schnelleren und vollständigeren Ansiedlung von Arten deutlich erhöhen. Zudem ermöglicht der Verbund kleinerer Biotope stabilere Populationen.“⁶ Daher ist es Ziel, „Korridore, die aufgrund ihrer Lage zwischen Kerngebieten, aber günstigen abiotischen Standorteigenschaften und der unzureichenden Biotopausstattung ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen, hervorzuheben. Bereits relativ kleine Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen im Bereich der Korridore können sich positiv für den Biotopverbund auswirken.“⁷

⁶ Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 239

⁷ Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 244

„Als Kerngebiete werden im Landkreis Nienburg/Weser die Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vorranggebiete Biotopverbund des LROP, Gebiete in denen die Biotopverbundfunktion vollständig erfüllt ist und Gebiete, die für die langfristige Sicherung von Arten bzw. des Biotopverbundes zu entwickeln sind, dargestellt.“⁸

Mit den E.Nr. 510, 519, 611 soll ein Biotopverbund mit einer Breite von insgesamt 30 m entlang des Rulldammgraben entstehen. Damit entsteht ein Biotopverbund zwischen den Oyler Bergen und der Weser.

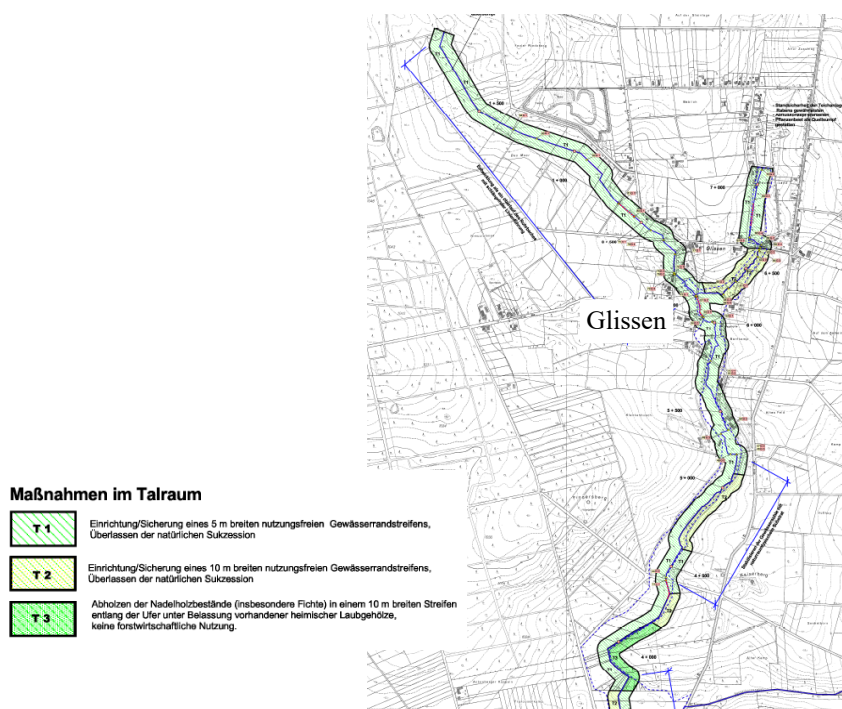
Mit den E.Nr. 531, 600, 601, 602 und 603 wird das Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Nienburg/Weser unterstützt. Der Entwurf der Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Nienburg/Weser sieht eine Ost-West-Verbindung von der Eickhofer Heide über Rohrbach- und Große Aue-Weser bis hin zu den Liebenauer Gruben an der Weser und in Nord-Süd-Richtung von den Liebenauer Kiefern bis zur Eickhofer Heide vor. Im angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Liebenau wird die Verbindung durch weitere Maßnahmen vervollständigt.

Gewässerentwicklungsplan (GEPL) Rohrbach

„Der GEPL ist kein rechtsverbindliches Instrumentarium. Er ist ein Gutachten mit empfehlendem Charakter. Die Umsetzung der formulierten Maßnahmen kann nur im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. allen Betroffenen erfolgen.“⁹

Die Flurbereinigung soll die Umsetzung des GEPL durch ein geeignetes Flächenmanagement unterstützen. Der GEPL sind als Maßnahmen nutzungsfreie Gewässerrandstreifen vor, um entsprechende Sand- und Nährstoffeinträge zu minimieren.

Im Flurbereinigungsverfahren Liebenau wird der Gewässerentwicklungsplan Rohrbach ebenfalls unterstützt.



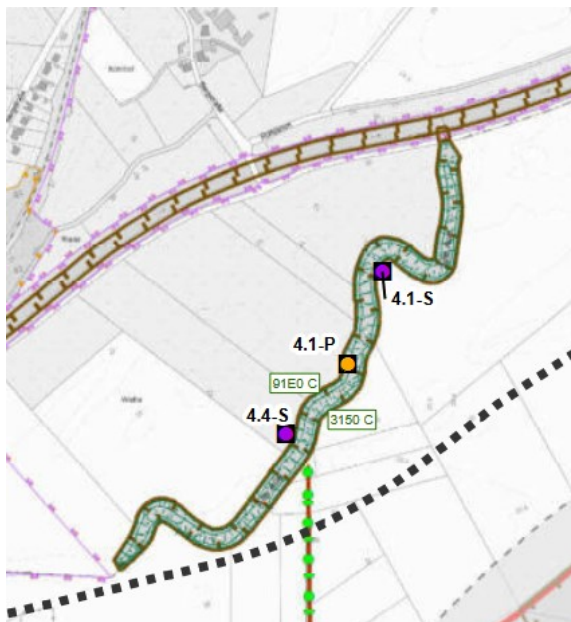
Auszug aus dem GEPL, Lageplan Maßnahmen (Nord)

⁸ Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 241

⁹ Auszug aus dem GEPL Rohrbach vom Februar 2001

Uferrandstreifen Altarm der Großen Aue

Mit der Maßnahme E.Nr. 601 soll das Anlegen eines Uferrandstreifens sowie die Erfüllung der Forderungen des Managementplans zum FHH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ unterstützt werden.



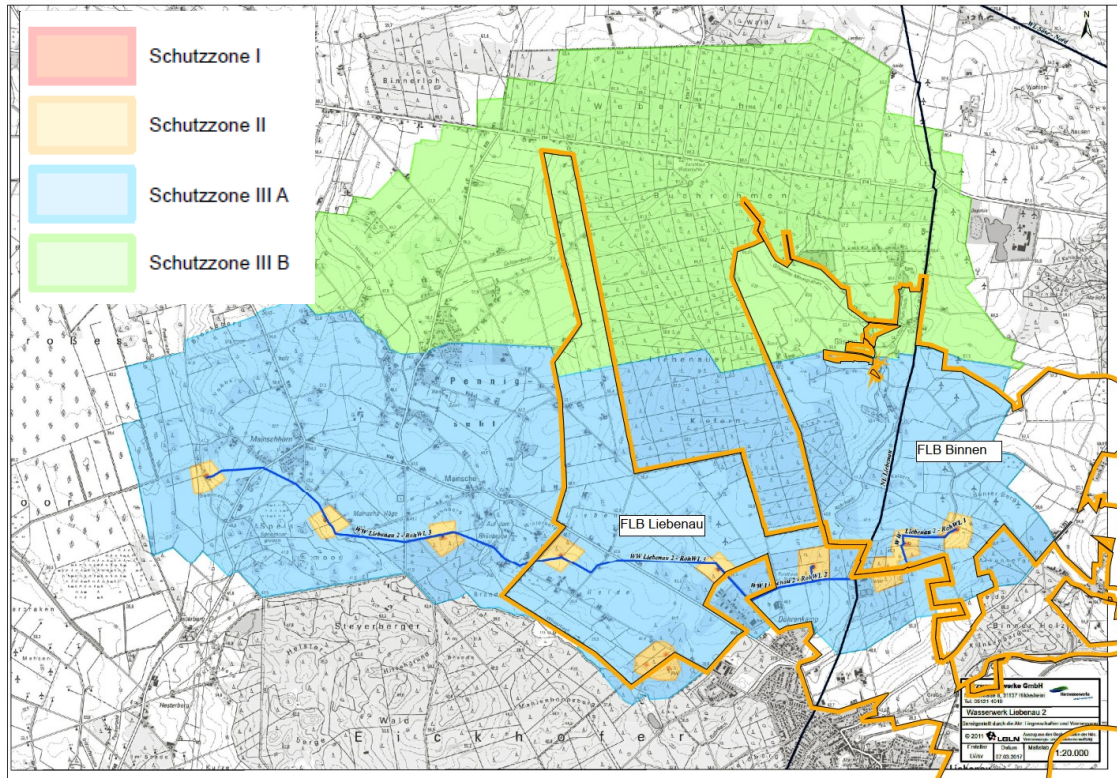
Auszug Maßnahmenplanung – Teilgebiet 4 „Altarme bei Binnen“ – Karte 8.3

Diese Maßnahme wird um die Uferrandstreifen aus dem Flurbereinigungsverfahren Liebenau ergänzt.

4.6 Trinkwasserschutz

Die Harzwasserwerke und der Kreisverband für Wasserwirtschaft Nienburg betreiben mehrere Trinkwasserbrunnen im Verfahrensgebiet. Bodenordnerisch sollen die Brunnenstandorte geschützt und Maßnahmen des Trinkwasserschutzes unterstützt werden.

Die Bereitstellung und Übertragung von hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen hängt ganz wesentlich von der Verfügbarkeit entsprechend geeigneter Ersatzflächen ab. Die aktuelle Abgrenzung der festgelegten Wasserschutzzonen ist der anliegenden Darstellung zu entnehmen.



Quelle: Harzwasserwerke GmbH mit überlagerten Flurbereinigungsgebieten Liebenau und Binnen

4.7 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial der Region, insbesondere die Attraktivität für Radfahrerinnen und Radfahrer, zu steigern.

Durch das Verfahrensgebiet verlaufen verschiedene teilweise beschilderte Radwege. Zum Beispiel die Alternativroute des überregionalen insgesamt 520 Kilometer langen Weser-Radweges oder die Energie-Entdecker Route Mittelweser (Südroute). Des Weiteren sind der Radrundweg „Durch die Schlucht und Heide rund um Liebenau“ und „Durch die Wesermarsch“ im Verfahrensgebiet vorhanden.



Ausschnitt Fahrradtouren in der ehemaligen SG Liebenau mit hinzugefügten Straßennamen (Quelle: SG Liebenau)

Dabei verläuft eine Vielzahl der Radwege über Wege, die im Verfahren vollständig oder streckenweise ausgebaut werden sollen wie z.B. den Glisser Weg E. Nr. 106, den Arkenberger Weg E.Nr. 128 oder von der Bührener Dorfstraße E.Nr. 120 in die Marsch.

Mit der E.Nr. 138 soll die Alternativroute des Weser-Radweges näher an die Weser sowie an die Große Aue herangeführt und über die neu gebaute Brücke über die Große Aue, ENr. 100.01 in Binnen verlaufen. Dafür wird der Weg ENr. 136 ausgebaut und im südlich angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Liebenau wird der Leeseringer Weg (sh. Kartendarstellung oben) und die Verbindung zum Weg ENr. 136 bituminös ausgebaut. Die tiefliegende, auf 6 t Traglast beschränkte Hokenbrücke und die marode Zuwegung (außerhalb der Flurbereinigung Binnen aber innerhalb der Flurbereinigung Liebenau) werden im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren nicht verändert. Sollte es zukünftig dazu kommen, dass die Hokenbrücke nicht mehr verkehrstüchtig ist, wäre sie jedoch aus agrarstruktureller und touristischer Sicht entbehrlich.

Die Plangenehmigung des Weges mit der E.Nr. 138 soll mit einer Planänderung im nächsten Jahr erfolgen, da hierfür noch die artenschutzrechtliche Prüfung aussteht. Die Wege mit der E.Nr. 720

und 730 werden nur unter der Bedingung entsiegelt, dass der neue Weg mit der E.Nr. 138 gebaut wird. Die Befahrbarkeit des Weser-Radweges muss weiterhin gewährleistet sein.

Durch den Bau der E.Nr. 138 und des Leeseringer Weges im Flurbereinigungsverfahren Liebenau wird die Alternativroute auf einer Länge von rund 7 Kilometer erneuert bzw. ausgebaut.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat festgestellt (Bek. d. ML v. 15.02.2024 – 306-611-2709 Binnen), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. (sh. Beiheft 2)